

Erläuterung zum MfN-Vermittlungsregelwerk

Artikel 1 – Definitionen

In den Definitionen wurde der Begriff "Rechtsstreit" ersetzt durch "Angelegenheit". Dies ist geschehen, weil nicht jede Vermittlung einen Rechtsstreit betrifft. Eine Vermittlung kann auch auf das Zustandekommen einer Beziehung statt der Wiederherstellung einer Beziehung ausgerichtet sein (Artikel 1a). Die Definition des Vermittlungsvertrags stellt jetzt ausdrücklich die Anforderung, dass er schriftlich vereinbart wird (Artikel 1d).

Artikel 2 – Einsetzung des Vermittlers

Grundprinzip ist, dass die Parteien selbst einen Vermittler benennen. Wenn trotzdem die Hilfe des MfN-Registers beim Treffen einer Auswahl gewünscht wird, ist dies möglich. Dann kann ein schriftlicher Antrag beim Sekretariat gestellt werden. Das Sekretariat sendet anschließend eine Liste mit den infrage kommen Vermittlern an die Parteien. Die Parteien können aus dieser Liste eine gemeinsame Auswahl treffen und dürfen mit dem Vermittler Kontakt aufnehmen. Wenn die Parteien nicht zu einer gemeinsamen Auswahl gelangen, können die Parteien das Sekretariat darum bitten, einen durch die Parteien einzusetzenden Vermittler vorzuschlagen.

Artikel 3 – Beginn der Vermittlung

Formell beginnt die Vermittlung, wenn der Vermittlungsvertrag durch die Parteien und den Vermittler unterzeichnet wurde. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die Parteien und der Vermittler dies im Vermittlungsvertrag schriftlich vereinbaren. Der Zeitpunkt, an dem eine Vermittlung beginnt, ist wichtig, weil von diesem Moment an das Vermittlungsregelwerk Anwendung findet.

Artikel 4 – Tätigkeiten des Vermittlers und Prozessbegleitung

Das Regelwerk enthält eine Bestimmung über die Tätigkeiten des Vermittlers und die Prozessbegleitung. In der Praxis hat sich gezeigt, dass sich die Parteien nicht immer darüber im Klaren sind, welche Aktivitäten zu den Tätigkeiten eines Vermittlers gehören können. Um den Parteien größere Klarheit zu verschaffen, wurde eine Bestimmung über die (möglichen) Tätigkeiten des Vermittlers einbezogen. Die Frage, welche Aktivitäten zu den Tätigkeiten des Vermittlers gehören, ist unter anderem für den Zeitaufwand (also auch das Honorar) des Vermittlers relevant (Artikel 4.1).

Der Vermittler bestimmt, nach Rücksprache mit den Parteien, die Art und Weise, in der die Vermittlung durchgeführt wird. Diese Rücksprache kann sowohl vor als auch nach Abschluss des Vermittlungsvertrags stattfinden (Artikel 4.2).

Absatz 3 legt fest, dass der Vermittler die Möglichkeit hat, gesondert und vertraulich mit den Parteien zu kommunizieren. Laut Absatz 4 müssen sich sowohl die Parteien als auch der Vermittler dafür einsetzen, dass die Vermittlung zügig abläuft. Ein zügiger Ablauf bedeutet Fortschritt im Prozess. Sowohl der Vermittler als auch die Parteien vermeiden einen Stillstand des Vermittlungsprozesses.

Artikel 5 – Freiwilligkeit

Die Vermittlung erfolgt auf freiwilliger Basis. Sowohl die Parteien als auch der Vermittler können die Vermittlung jederzeit beenden.

Aus Absatz 2 geht hervor, dass die Vermittlung nicht unverbindlich ist. Wenn die Parteien vereinbaren, eine Angelegenheit durch Vermittlung aufzulösen, ist diese Vereinbarung im Prinzip als verbindlich und erzwingbar anzusehen. In diesem Fall ist die Vermittlung nicht unverbindlich.

Artikel 6 – Geschlossenheit

Die Vermittlung erfolgt in Geschlossenheit: Im Prinzip sind an der Vermittlung nur der Vermittler, die Parteien und eventuelle Vertreter und Berater beteiligt. Wenn andere Personen (außer den vorgenannten) an der Vermittlung beteiligt werden, erfordert dies die Zustimmung der Parteien. Es ist allgemein anerkannt, dass, um die Erfolgschance einer Vermittlung zu vergrößern, mindestens ein Vertreter jeder Partei berechtigt sein muss, diese Partei rechtsgültig zu vertreten und auch einen verbindlichen Vertrag im Sinne von 10.1 zu unterzeichnen.

Trotz der Tatsache, dass jeder Vermittlungsteilnehmer das Recht auf Vertretung bei der Vermittlung hat, ist es wichtig, dass zwischen dem Vermittler und den Parteien jederzeit Übereinstimmung in Bezug auf die Personen besteht, die an der Vermittlung beteiligt werden. Ein wichtiger Ausgangspunkt der Vermittlung ist nämlich die Freiwilligkeit; siehe Artikel 5 des Regelwerks.

Der Vermittler sorgt dafür, dass alle an der Vermittlung beteiligten Personen eine Geheimhaltungserklärung unterzeichnen. Dieses Erfordernis wird, soweit es den Vermittler und die Parteien betrifft, in vielen Fällen bereits durch Unterzeichnung des Vermittlungsvertrags erfüllt. Daneben ist zu empfehlen, auch die eventuellen Anwälte der Parteien eine Geheimhaltungserklärung unterzeichnen zu lassen. Der Vermittler benötigt für die sekretarielle Unterstützung des Vermittlers im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels nicht die Zustimmung der Parteien.

Artikel 7 – Geheimhaltung

Der Vermittlungsvertrag, der in Artikel 10.1 genannte Vertrag und digitale Dateien, gleich in welcher Form, sind vertraulich (Artikel 7.2 und 7.3).

Absatz 6 legt fest, dass das, was in den Artikeln 7.1 bis 7.5 enthalten ist, in einer Reihe spezieller Ausnahmefälle seine Gültigkeit verliert. In diesen Situationen ist die Vertraulichkeit der Vermittlung im Verfahren noch wichtiger. Die Geheimhaltungspflicht aller Beteiligten erlischt zum Beispiel im Fall eines Klage-, Disziplinar- oder Haftpflichtverfahrens gegen den Vermittler, soweit dies für die Bearbeitung der Klage notwendig ist. Der Vermittler darf sich gegen die Forderungen in diesen Verfahren verteidigen.

Artikel 8 – Ende der Vermittlung

Der Zeitpunkt der Beendigung einer Vermittlung spielt bei dem Zeitpunkt der Einleitung eines Gerichtsverfahrens oder bei der Einreichungsfrist einer Klage entsprechend der Klageregelung MfN-Register eine Rolle. Während der Dauer der Vermittlung dürfen die Parteien zum Beispiel kein Verfahren gegeneinander einleiten, aber nach Beendigung der Vermittlung ist dies dann möglich (Artikel 8.1).

Absatz 2 bestimmt, dass die Geheimhaltungspflicht und die Zahlungspflicht der Parteien bestehen bleiben, auch nach Beendigung der Vermittlung. Die Parteien haben das, was während der Vermittlung besprochen wurde, nach der Vermittlung noch immer vertraulich zu behandeln.

Artikel 9 – Sonstige Verfahren

Wenn vor der Vermittlung ein Gerichtsverfahren läuft, wird dieses für die Dauer der Vermittlung ausgesetzt. Während der Vermittlung werden die Parteien gegeneinander keine Verfahren einleiten. Maßnahmen zur Wahrung von Rechten (wie Pfändung oder Berufungsverfahren) dürfen mittels eines Gerichtsverfahrens allerdings getroffen werden.

Artikel 10 – Festlegung des Vermittlungsergebnisses

Es ist die Aufgabe des Vermittlers, die Vereinbarungen der Parteien in einem Vertrag ordnungsgemäß festzulegen. Was unter ordnungsgemäßer Festlegung genau zu verstehen ist, hängt unter anderem von den Umständen des Falls und der Parteien ab. Eine ordnungsgemäße Festlegung ist in jedem Fall klar formuliert und nicht auf unterschiedliche Weise auslegbar. Die Parteien sind für den Inhalt ihrer Vereinbarungen selbst verantwortlich. Der Vermittler achtet darauf, dass alle für die Angelegenheit wichtigen Punkte in den Abschlussvereinbarungen zur Sprache kommen, einschließlich der vertraulichen Natur des Vertrags. Die Parteien bestimmen nämlich gemeinsam, inwieweit der Vertrag (der Inhalt des Vertrags) vertraulich ist. Dies muss schriftlich festgelegt werden. Wenn (gleich aus welchem Grund) keine Vereinbarungen über die vertrauliche Natur des Vertrags getroffen werden, gilt der Vertrag als grundsätzlich vertraulich. In jedem Fall darf der Inhalt des abgeschlossenen Vertrags allerdings dem Richter vorgelegt werden, wenn dies nötig ist, um seine Erfüllung zu verlangen.

Das Regelwerk spricht bewusst nicht von einem "Feststellungsvertrag". Nicht alle festgelegten Vereinbarungen haben nämlich die Form eines Feststellungsvertrags.

Der Vermittler kann einen Experten einschalten, der ihn bei der Festlegung der Vereinbarungen in einem Vertrag unterstützt. Dies gilt insbesondere für Vermittler, die nicht über ausreichende juristische oder technische Kenntnisse verfügen, um spezifische Gegenstände festzulegen. Auch die Parteien haben das Recht, sich durch einen externen Sachverständigen unterstützen zu lassen. Nachdem dies festgelegt wurde, können sich die Parteien danach nicht mehr darüber beklagen, nicht zu verstehen, welches die Folgen oder Formulierungen der getroffenen Vereinbarungen sind.

Artikel 11 – Haftungsbeschränkung

Der vollständige Haftungsausschluss wurde auch wegen der Anforderungen des Verbraucherrechts durch eine neue Haftungsregelung ersetzt. Die neue Haftungsregelung für Vermittler knüpft an die Regelungen anderer professioneller Dienstleister an. Der Vermittler ist verpflichtet, eine geeignete Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckung der Vermittlung in Höhe von € 450.000,-- pro Ereignis abzuschließen.

Artikel 12 – Verhaltensregeln und Einspruch

Der Vermittler hat sich entsprechend den Verhaltensregeln für den MfN-Registermediator zu verhalten. Der MfN-Mustervermittlungsvertrag geht davon aus, dass die Parteien vor Beginn der Vermittlung ein Exemplar der Verhaltensregeln erhalten.

Es ist wichtig, dass, wenn eine Partei einen Einwand hat, der Einspruch unverzüglich eingereicht wird. Die relevanten Fakten sind dann den Beteiligten noch frisch in Erinnerung. Eine Frist von zwölf Monaten ist dann angemessen.

Artikel 13 – Nicht vorgesehene Fälle

Das Regelwerk bietet dem Vermittler und den Parteien einen Rahmen, innerhalb dessen die Vermittlung stattfinden kann. Es wurde bewusst entschieden, nicht alles zu regeln und festzulegen. In den Fällen, in denen das Regelwerk nichts regelt, entscheidet der Vermittler. Der Vermittler handelt dabei in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Regelwerks. Vom Vermittler wird dann erwartet, dass er die Vermittlung zügig handhabt, dass es dabei weiter Fortschritte gibt.

Artikel 14 – Änderung des Regelwerks bzw. Abweichung vom Regelwerk

Die Parteien und der Vermittler haben die Möglichkeit, vom Regelwerk abzuweichen. Es gelten allerdings Rahmenbedingungen für den Vermittler, die sich aus den Verhaltensregeln ergeben können. Wenn die Parteien in einer vertraglichen Vermittlungsklausel zum Beispiel vereinbaren, von bestimmten Regelungen des Regelwerks abzuweichen, kann der Vermittler dazu seine ausdrückliche Zustimmung erteilen, indem er den Auftrag durch Unterzeichnung des Vermittlungsvertrags annimmt.

Artikel 15 – Anwendbares Recht

Das Regelwerk und der in Artikel 10.1 genannte Vertrag unterliegen niederländischem Recht, es sei denn, die Parteien hätten im Vertrag etwas anderes festgelegt.